

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

1) Die VV Nr. 3.3 zu § 23 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen des Bundes sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmitteln zu veranschlagen (Einzelveranschlagung), wenn sie

- für Baumaßnahmen mehr als insgesamt sechs Millionen Euro,
- für größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben mehr als insgesamt eine Million Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften hierfür mehr als insgesamt 1 500 000 Euro sowie
- für Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Kultur und Medien mehr als insgesamt 25 Millionen Euro

betragen.

Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.“

2) Die VV Nr. 3.4 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll oder einer Zuwendung, die mindestens teilweise aus öffentlichen Mitteln nach dem Recht der Europäischen Union finanziert wird, gilt zusätzlich Folgendes:“

3) Die VV Nr. 8.8 zu § 44 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Die Berechnung und Erhebung der Zinsen richtet sich nach der Anlage zur VV Nr. 3.2 zu § 34 BHO.“

- 4) Die VV Nr. 4 zu § 64 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Aufstellung der Wertermittlungen sind die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV) einschließlich hierzu ergangener Richtlinien und Hinweise sowie die weiteren zur Wertermittlung von Grundstücken ergangenen fachlichen Richtlinien und Hinweise¹ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt nicht für im Ausland belegene Immobilien. Diese sind nach den jeweiligen nationalen Bewertungsstandards oder international anerkannten Bewertungsstandards zu bewerten, die den Bewertungsgrundsätzen der ImmoWertV entsprechen².“

- 5) Die Fußnote 1 zur VV Nr. 4 zu § 64 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Insbesondere die Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken (WertR), die Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswerts von Waldflächen und für Nebenentschädigungen (WaldR 2000), die Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes landwirtschaftlicher Grundstücke und Betriebe, anderer Substanzverluste und Vermögensnachteile (Entschädigungsrichtlinien Landwirtschaft - LandR19) und die Hinweise zur Wertermittlung von Ziergehölzen als Bestandteile von Grundstücken (Schutz- und Gestaltungsgrün) vom 20. März 2000 (Ziergehölzhinweise 2000 - ZierH 2000).“

- 6) Die Fußnote 2 zur VV Nr. 4 zu § 64 BHO wird wie folgt neu gefasst:

„Siehe u. a. „European Valuation Standards (EVS) der European Group of Valuers' Association“ (Blue Book).“

- 7) Die Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) wird wie folgt neu gefasst:

„[...]“

1.2 Zulassung durch die zuständige oberste Bundesbehörde

(1) Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu ermächtigen, die ihm bewilligten Zuwendungen bei Bedarf abzurufen (Abrufverfahren), soweit der jährliche Zuwendungsbetrag über 500.000 Euro liegt oder es sich nicht um eine einmalige Auszahlung der Zuwendung handelt. Die zuständige oberste Bundesbehörde kann im Einzelfall Zuwendungsempfänger vom Abrufverfahren ausschließen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen oder durch den selbständigen Geldabruf dem Bund Nachteile entstehen könnten. Die Gründe zum Ausschluss am Abrufverfahren müssen in einem schriftlichen Prüfungsvermerk dargelegt werden.

(2) Die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren ist der Stelle, die die Mittel für die Zuwendungen bewirtschaftet, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind mindestens folgende Angaben notwendig:

- Titel- oder Buchungskonto, das ein Selbstbewirtschaftungskonto (SB-Konto) oder in begründeten Ausnahmefällen auch ein vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenes Vorschuss- oder Verwahrungskonto sein kann, aus dem die Zuwendung abgerufen werden soll,
- Anschrift und Telefonnummer des Zuwendungsempfängers und
- Kontoverbindung mit IBAN und BIC des Zuwendungsempfängers.

[...]

1.3 Mitteilungspflicht des Titelverwalters

(1) Über die Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren und über Änderungen in Bezug auf einen zugelassenen Zuwendungsempfänger ist das Zentrale Finanzwesen des Bundes (ZFB) schriftlich zu unterrichten. Bei der Unterrichtung über die Zulassung sind folgende Angaben notwendig:

- Titel- oder SB-Konto und das Objektkonto, aus dem die Zuwendung abgerufen werden soll,
- Bewirtschafternummer,
- Anschrift und Telefonnummer des Zuwendungsempfängers sowie
- Kontoverbindung mit IBAN und BIC des Zuwendungsempfängers.

[...]

1.4 Aufgaben des ZFB nach der Unterrichtung durch den Titelverwalter

(1) Das ZFB unterrichtet den zuständigen Diensthort der Bundeskasse über die Aufnahme des Zuwendungsempfängers in das Abrufverfahren sowie über Änderungen in Bezug auf einen zugelassenen Zuwendungsempfänger (Nr. 1.3) und teilt dies dem Bewirtschaftler mit. Außerdem führt das ZFB ein Verzeichnis der zugelassenen Abrufermächtigten mit folgenden Angaben:

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Abrufermächtigten,
 - Kontoverbindung des Abrufermächtigten mit IBAN und BIC,
 - Name des Titelverwalters mit Anschrift und Bewirtschafternummer,
 - Titel- oder SB-Konto und das Objektkonto, aus dem die Zuwendung geleistet werden soll,
 - zuständiger Dienstort der Bundeskasse und
 - Angabe, ob es sich um einen unmittelbaren oder mittelbaren Abruf handelt.
- [...]

2.1.1.1 Allgemeines

(1) Der von der obersten Bundesbehörde bestimmte Titelverwalter hat unter seiner Bewirtschafternummer im HKR-Verfahren Objektkonten mit der Bezeichnung „Abrufkonto und dem Namen des Zuwendungsempfängers bzw. Abrufzweck“ einzurichten, aus denen die Zuwendungen geleistet werden sollen (Abrufkonto). Die Abrufkonten werden bei Titel- oder SB-Konten eingerichtet. Für die Buchung von Verpflichtungen sind gesonderte zusätzliche Objektkonten bei dem Titelkonto mit der Bezeichnung „Abrufkonto VE“ einzurichten. In begründeten Ausnahmefällen kann BMF auch ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto als Abrufkonto zulassen. Der Titelverwalter teilt dem Zuwendungsempfänger die Bewirtschafternummer, das jeweilige Titel- oder SB-Konto und das jeweilige Objektkonto (Abrufkonto) mit.

(2) Auf die für den Abruf vorgesehenen Objektkonten dürfen nur die Auszahlungen und ggf. die im Zusammenhang stehenden Einzahlungen (z. B. Rückzahlungen) gebucht werden. Zuweisungen und Rückrufe auf/aus Titelkonten sind ausschließlich mit den HKR-Vordrucken F35/F35A oder über die elektronische Schnittstelle F15z (Satzkennung 8, Feld 18) zu buchen. Zuweisungen und Rückrufe auf/aus SB-Konten erfolgen per Verrechnung.

[...]

2.1.1.2 Erstmalige Anordnung der bewilligten Zuwendung

Nach der Zulassung des Zuwendungsempfängers zum Abrufverfahren sowie jeweils zum Beginn eines Haushaltsjahres ordnet der Titelverwalter bei der Bundeskasse die für das Haushaltsjahr bewilligten Zuwendungen ganz oder teilweise an (HKR-Vordruck F35). Für jedes Abrufkonto ist eine Anordnung zu erstellen.

2.1.1.3 Anordnung weiterer bewilligter Zuwendungen

Werden dem Zuwendungsempfänger weitere Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr bewilligt, sind sie ebenfalls unverzüglich mit HKR-Vordruck F35 anzuordnen. Nr. 2.1.1.2. ist zu beachten.

2.1.1.4 Rückzahlung von Zuwendungen

Rückzahlungen von ausgezahlten Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger im laufenden Haushaltsjahr sind mit HKR-Vordruck F22 zu Gunsten des Abrufkontos zur Annahme anzuordnen.

2.1.1.5 Übertragung von Beträgen auf Vorschuss- oder Verwahrungskonten und SB-Konten

(1) Beträge, die auf Vorschuss- oder Verwahrungskonten oder SB-Konten gebucht worden sind, werden automatisch in das nächste Haushaltsjahr übertragen, sofern keine Aufhebung des Abrufverfahrens mit dem HKR-Vordruck F35A angeordnet worden ist.

(2) Beträge, die ins nächste Haushaltsjahr übertragen worden sind, können vom Zuwendungsempfänger nur dann abgerufen werden, wenn der Bundeskasse für das neue Haushaltsjahr eine Anordnung vorliegt (siehe C der Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu HKR-Vordruck F35). Eine Anordnung ist auch dann notwendig, wenn für das neue Haushaltsjahr neben den übertragenen Beträgen keine weiteren Mittel für den Zuwendungsempfänger vorgesehen sind.

(3) Sollen in den Fällen des Absatzes 2 bereits Auszahlungen vor dem Übertrag der Bestände ins neue Haushaltsjahr geleistet werden, prüft die Bundeskasse, ob der Bestand der Vorschuss- oder Verwahrungskonten oder SB-Konten des alten Haushaltsjahres für eine Auszahlung ausreichend ist.

2.1.1.6 Mitteilungspflicht von Änderungen

Der Titelverwalter unterrichtet das ZFB und die Bundeskasse über Änderungen, insbesondere der Adresse und der Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers. Die Änderung der Kontoverbindung ist gegenüber der Bundeskasse zusätzlich mit HKR-Vordruck F35 anzuordnen.

2.1.2 Aufgaben der Bundeskasse

2.1.2.1 Prüfung der Anordnung zur Leistung von Auszahlungen im Abrufverfahren (HKR-Vordruck F35)

Die Bundeskasse prüft die Anordnung zur Leistung von Auszahlungen auf Buchungsreife. Stimmt die eingetragene Kontoverbindung mit der Kontoverbindung, die das ZFB mitgeteilt hat, nicht überein, unterrichtet sie unverzüglich den Titelverwalter.

[...]

2.1.2.3 Abruf durch den Zuwendungsempfänger

[...]

(3) Die Bundeskasse prüft vor jeder Auszahlung, ob genügend Mittel für den Abruf vorhanden sind und die Kontoverbindung auf dem Auszahlungsbeleg mit der in der Anordnung genannten Kontoverbindung übereinstimmt.

(4) Reichen die Mittel oder die Einzahlungen für den Abruf nicht aus, kann keine Auszahlung erfolgen. Die Bundeskasse unterrichtet unverzüglich den Titelverwalter.

(5) Stimmt die vom ZFB mitgeteilte Kontoverbindung mit der im Auszahlungsbeleg angegebenen Kontoverbindung nicht überein, kann keine Auszahlung erfolgen. Die Bundeskasse unterrichtet unverzüglich den Zuwendungsempfänger und den Titelverwalter.

2.2 Mittelbarer Abruf der Bundesmittel bei der Bundeskasse

Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dürfen

Zuwendungsempfänger Zuwendungen auch über ein anderes automatisiertes

Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes nach Nr. 1.2 der Anlage zur VV Nr. 6.1 ZBR BHO (Anlage 1 zur VV-ZBR BHO) Grundsätze

ordnungsgemäßer Buchführung bei Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-,

Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (GoBIT-HKR) abrufen. Die Nr. 1 der

Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen ist mindestens

anzuwenden. Die weiteren Einzelheiten werden vom Bundesministerium der Finanzen

in besonderen Nebenbestimmungen, die zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides

zu machen sind, geregelt. Das Bundesministerium der Finanzen hat das Einvernehmen

mit dem Bundesrechnungshof herbeizuführen.

[...]

3.1 Aufhebung durch die oberste Bundesbehörde

Die Abrufermächtigung ist von der obersten Bundesbehörde aufzuheben, wenn der

Zuwendungsempfänger keine Zuwendungen mehr erhält. Über die Aufhebung der

Abrufermächtigung sind der zuständige Titelverwalter und die Bundeskasse schriftlich zu unterrichten.

3.2 Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung durch den Titelverwalter

(1) Der Titelverwalter hat gegenüber der Bundeskasse die Aufhebung der

Abrufermächtigung ausschließlich mit dem HKR-Vordruck F35A anzuordnen, wenn

die Abrufermächtigung insgesamt oder für Teilbeträge im laufenden Haushaltsjahr

aufgehoben wurde. Die Anordnung zur Aufhebung der Abrufermächtigung bewirkt,

dass die Mittel zurückgerufen werden.

(2) Erfolgte die Auszahlung im Abrufverfahren aus einem Vorschuss- oder Verwahrungskonto oder SB-Konto, wird der angeordnete Betrag auf die ursprüngliche Haushaltsstelle zur Verrechnung ausgezahlt.

(3) Die Aufhebung braucht nicht angeordnet zu werden, wenn der Zuwendungsempfänger erst im neuen Haushaltsjahr keine Zuwendungen mehr erhält.

3.3 Aufgaben der Bundeskasse und des ZFB nach der Aufhebung der Abrufermächtigung

(1) Die Bundeskasse unterrichtet unverzüglich das ZFB über die Aufhebung der Abrufermächtigung. Nach Aufhebung der Abrufermächtigung durch die oberste Bundesbehörde führt die Bundeskasse keine Auszahlungsbelege des Zuwendungsempfängers mehr aus, unabhängig davon, ob eine Anordnung des Titelverwalters vorliegt.

(2) Das ZFB streicht den bisher zugelassenen Abrufermächtigten aus dem Verzeichnis der zugelassenen Abrufermächtigten.

[...]

5.2 Inkrafttreten

Diese Abrufrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im GMBI in Kraft und ersetzt die Abrufrichtlinie mit Stand 01/18, die mit Rundschreiben vom 21. Dezember 2017 - II A 2 - H 2074/09/10007 :004 (2017/1054895) - GMBI 2018, S. 4 - veröffentlicht wurde.

II.

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im GMBI in Kraft.

Berlin, 18. Juli 2022

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Corinna Westermann